

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 1

04. Januar 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching	1-4
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage von Laichgewässern für Amphibien in den Steinacher Mooswiesen, Gemarkung und Gemeinde Steinach	5
3.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten, Gemarkung Bogenberg	6
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	7/8
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“	9/10

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching (Verbandssatzung) vom 22.11.2015**

Bekanntmachung vom 20.12.2016, Az.: 21-2050

Der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching hat in der Verbandsversammlung vom 03.06.2014 und 28.07.2015 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung werden nachstehend gem. Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs.1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 20.12.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Aumer
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching hat am 03.06.2014 und am 28.07.2015 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 03.11.2015, Az.: 21-2050 erteilt.



**Satzung zur Regelung von
Fragen der Verfassung des
Schulverbands
Niederwinkling-Mariaposching
(Verbandssatzung)**



Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Finanzbedarf
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 7 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Niederwinkling-Mariaposching.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Niederwinkling.
- (3) Schulverbandsmitglieder sind die Gemeinden Niederwinkling und Mariaposching.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 22.02.1989 von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzbach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 Euro.

Vertritt er den Schulverbandsvorsitzenden ununterbrochen länger als 4 Wochen, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die gleiche Entschädigung wie der Schulverbandsvorsitzende.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden; wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro;
wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern (incl. Vorsitzenden), die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

Das gleiche gilt, soweit gesetzlich zulässig, wenn größere Gebietsteile einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulsprengel des Schulverbandes ausgegliedert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2008 außer Kraft.

Niederwinkling, 22.11.2015



.....
Waas Ludwig
Schulverbandsvorsitzender

Die Satzung des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching wurde am 03.11.2015 vom Landratsamt Straubing-Bogen – AZ: 21- 2050 – gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, 22.11.2015



Waas Ludwig
Schulverbandsvorsitzender

AZ: 42-6413/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage von Laichgewässern für Amphibien in den Steinacher Mooswiesen auf den Fl. Nrn. 1265, 1296, 1297 und 1315, Gemarkung und Gemeinde Steinach des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), Kreisgruppe Straubing-Bogen, Stadt und Landkreis, Kagerser Hauptstr. 121 e, 94315 Straubing

- Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden

Straubing, 28.12.2016

Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf dem Grundstück Fl. Nr. 632, Gemarkung Bogenberg durch den Wiederaufbau nach Brand und Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten in geänderter Form durch die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen

Die Firma AL Geflügelprotein Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen hat beim Landratsamt Straubing-Bogen am 29.11.2016 die Wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten aus der Geflügelschlächterei Bogen durch den Wiederaufbau nach Brand und Betrieb der Anlage in geänderter Form (Anlage der Nr. 7.12.1.1 G/E des Anhangs zur 4.BImSchV) auf der Fl. Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Dampfkesselanlage beantragt.

Es ist geplant die Anlage nach Erteilung der Genehmigung zu errichten und dann nach Fertigstellung in Betrieb zu nehmen.

Dies wird hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen dazu sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstr.15, Zimmer 231 in der Zeit von Montag, 16.01.2017 bis einschließlich Mittwoch, 15.02.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich Mittwoch, den 01.03.2017 vorgebracht werden. Sie sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr.15, Zimmer 231 schriftlich vorzubringen. Auf Wunsch des Einwenders können dessen Name und Anschrift gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden.
3. Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen wird für Donnerstag, den 06.04.2017 um 9.00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, bestimmt.
Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden wird, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Die Bekanntmachung ist zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> einzusehen.

Straubing, den 27.12.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsrätin

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat Dipl.-Kfm. Univ. Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Wirtschaftsprüfer, Prüfer für Qualitätskontrolle, Steuerberater, Regensburger Straße 56, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2015 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 GO bay. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO bay. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Straubing, 29.Juli 2016

Prof. Dr. Skopp
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 29.11.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015, welcher in der Bilanz zum 31.12.2015 mit 32.967.210,89 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 mit einem Jahresgewinn von 201.323,92 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.2017 bis 16.01.2017 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2015 aus.

Straubing, 13.12.2016

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 19.12.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„23“ in der Gemeinde Rattiszell vom

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 19.12.2016
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 19.12.2016
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:25.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Rattiszell
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat

